

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 1. bis 7. April 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

---

*Pocken.* Zürich 1.

*Masern.* —

*Scharlach.* Genf 1, Basel 2.

*Diphtheritis und Croup.* Basel 2, St. Gallen 1, Biel 3, Herisau 2.

*Keuchhusten.* Zürich 2, Basel 1.

*Rothlauf.* Bern 1.

*Typhus.* Schaffhausen 1.

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* Lausanne 1.

Eidg. statistisches Bureau.

---

## Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Hebung der Pferdezucht durch den Bund.

(Vom 11. April 1888.)

*Hochgeachtete Herren!*

Nachdem der Bundesrath am 23. März 1887 eine Verordnung betreffend

### die Hebung der Pferdezucht

erlassen hat, halten wir es nicht mehr für nothwendig, jährlich hierüber ein Kreisschreiben zu erlassen. Wir bitten Sie deßhalb, von nachstehenden durch diese Verordnung bedingten Anordnungen gefälligst für die Zukunft und bis auf weitere Mittheilungen Notiz zu nehmen.

#### 1. Ankauf von Zuchthengsten.

Die Bestellungen sind durch Ihre Vermittlung bis zum 1. September bei dem unterzeichneten Departement zu machen, damit die Ankaufskommission rechtzeitig ernannt und in den Stand gesetzt werden kann, allfällig in der Schweiz zum Ankauf angebotene Hengste zu besichtigen, bevor sie nach der Normandie abreisen muß.

Eine einmal gemachte Bestellung kann nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem die Ankaufskommission ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Soweit die militärischen Interessen, welche der Bund bei der Hebung der Pferdezucht zu verfolgen hat, dies gestatten, beabsichtigen wir, in die Ankaufs- und in die Schatzungskommissionen jeweils solche Experten zu wählen, welche das Vertrauen derjenigen Kantone besitzen, welche Hengste bestellen. Wir gewärtigen deßhalb mit der Bestellung Ihre allfälligen Vorschläge.

#### 2. Prämirung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Unsere Experten sind angewiesen worden, in Zukunft vor jeder Prämirung die Stutfohlen jeder der in der oben erwähnten

Verordnung vorgesehenen drei Altersklassen nach deren Qualität in eine Rangordnung aufzustellen. Wir müssen Sie demnach einladen, auf den Schauplätzen Einrichtungen zum Anbinden der Fohlen erstellen zu lassen.

Es empfiehlt sich ferner, nicht zu viele Schauen anzuordnen, damit die Prämierung möglichst nach einheitlichen Grundsätzen, d. h. durch eine nicht allzu große Zahl von Experten, vorgenommen werden kann und damit sich auf jedem Schauplatz eine gewisse Konkurrenz entwickle.

Wir gewärtigen jeweilen rechtzeitig Ihre Anträge betreffend die Abhaltung dieser Schauen.

### 3. Prämierung von Fohlenweiden.

Diejenigen Fohlenweiden, welche auf Prämien Anspruch machen wollen, müssen durch Vermittlung der Kantonsregierungen alljährlich bis spätestens 1. Juni beim unterzeichneten Departement angemeldet werden.

Die *Anmeldungen* müssen enthalten: Bezeichnung der Weide und ihrer Lage auf dem Siegfried- oder Dufouratlas; den Namen des Besitzers und denjenigen des Preisbewerbers; die Angabe der Zahl der im betreffenden Jahre gesömmerten Fohlen im Alter von mindestens einem oder höchstens vier Jahren; Angaben über die Dauer der Weidezeit und ob genügende Stallungen und Futtevröräthe zur Unterbringung und Ernährung der Fohlen bei schlechter Witterung und bei Krankheit vorhanden sind. Formulare für diese Angaben liefert auf Verlangen die Kanzlei des unterzeichneten Departements.

Weiden, auf welchen keine oder nicht genügende Unterkunftslokale und Futtevröräthe vorhanden sind, oder auf denen nicht mindestens 10 Fohlen vom angegebenen Alter gesömmert werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die prämirungswürdigen Weiden werden nach Maßgabe ihrer Qualität beurtheilt und nach der Zahl der gesömmerten Fohlen prämiriert.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 11. April 1888.

Schweizerisches Landwirtschafts-Departement:  
**DEUCHER.**

---

Schweizerische Viehseuchenpolizei.

# Instruktion

betreffend

die Behandlung

des

## Sömmerungs- und Winterungsviehes an der Grenze.

—————  
(Vom Bundesrath genehmigt den 3. April 1888.)  
—————

### A. Schweizerisches Vieh.

**I. Fall.** Der Eigenthümer der Thiere wohnt an der Grenze; die Thiere weiden oder überwintern nahe der Grenze oder nur wenige Kilometer von derselben entfernt.

Maßregeln.

Keine Grenzuntersuchung; kein Gesundheitsschein; kein Passirschein; Anwendung von Artikel 98 der Verordnung.

**II. Fall.** Der Eigenthümer ist nicht Grenzbewohner; die Thiere verbleiben nicht in der Nähe der Grenze, sondern gehen ins weitere Ausland.

a. Maßregeln beim Austritt.

Der Besitzer hat sich mit Gesundheitsschein Formular C zu versehen. Der Gesundheitsschein wird am Austrittstage von der Zollstätte unentgeltlich abgestempelt.

## b. Maßregeln beim Eintritt.

*I. Wenn der gesammte auf Formular C verzeichnete Viehbestand gemeinsam zur Einfuhr gelangt:*

- 1) Der Grenztierarzt unterwirft sämtliche Thiere einer Untersuchung; er verabfolgt keinen Passirschein, visirt jedoch den Kollektivgesundheitschein C. Das Visum ist gratis.
- 2) Für die Thiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts wird eine Einheitsgebühr für die Untersuchung erhoben und zwar **50 Cts.** per Stück, mit Ausnahme der Kälber unter 60 kg. Gewicht, für welche die Taxe **40 Cts.** per Stück beträgt.
- 3) Die Thiere des Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts sind einer einheitlichen Untersuchungstaxe von **10 Cts.** per Stück unterworfen.

*II. Wenn nur ein Theil der auf dem Gesundheitschein C figurirenden Thiere eingeführt wird und die übrigen im Auslande verbleiben:*

- 1) Der Grenztierarzt untersucht sämtliche Thiere, visirt den Gesundheitschein C und notirt auf demselben die Anzahl der zur Einfuhr vorgewiesenen Thiere.
- 2) Der auf diese Weise abgeänderte Gesundheitschein ist zu dem im Auslande verbleibenden Rest der Heerde zurückzusenden.
- 3) Die zur Einfuhr bestimmten Thiere erhalten den gewöhnlichen Passirschein zu 25 Cts. und unterliegen im Uebrigen den sub *I* verzeichneten Untersuchungsgebühren von 50 resp. 40 und 10 Cts. per Stück.

*III. Wenn der Gesundheitschein C nicht vorgewiesen werden kann, vergessen, verlegt oder verloren ist:*

Sämmtliches Vieh ist als fremdes zu betrachten und als solches den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1886 und der Verordnung vom 14. Oktober 1887 (Artikel 86—97) unterworfen.



## B. Ausländisches Vieh.

**I. Fall.** Der Eigenthümer der Thiere wohnt an der Grenze; die Thiere weiden oder überwintern nahe der Grenze oder nur wenige Kilometer von derselben entfernt.

### Maßregeln.

Keine Grenzuntersuchung; kein Gesundheitsschein; kein Passirschein; Anwendung von Artikel 98 der Verordnung.

**II. Fall.** Die Eigenthümer des ausländischen Viehes sind nicht Grenzbewohner.

#### a. Maßregeln beim Eintritt.

Das ausländische Vieh muss von einem den Vorschriften des Artikels 87 der Verordnung entsprechenden Gesundheitsschein von nicht mehr als 6tägiger Gültigkeitsdauer begleitet sein; für sämtliche Viehstücke sind die reglementarischen Passirschein- und Untersuchungsgebühren zu entrichten.

#### b. Maßregeln beim Austritt.

*I. Wenn der Eigenthümer bei der Ausfuhr einen regelrechten Passirschein vorweist:*

- 1) Rückzug des Passirscheins durch die Zollstätte.
- 2) Rückvergütung an den Eigenthümer: für jedes Thier des Pferde- und Rindviehgeschlechts **40 Cts.**, für jedes Thier der übrigen Gattungen **05 Cts.**

*II. Wenn der Eigenthümer keinen Passirschein vorweist; wenn letzterer unregelmässig radirt ist oder nicht das genaue Signalement des auszuführenden Thieres enthält:*

- 1) Rückzug und Annullirung des Passirscheins durch die Zollstätte.
- 2) Keine Rückvergütung.

Bern, den 6. April 1888.

Schweiz, Lar wirthschafts-Departement:

**Deucher.**

**Bulletin Nr. 6**  
über die  
**ansteckenden Krankheiten der Hausthiere**  
in der  
**Schweiz**  
vom 16. bis 31. März 1888.

---

*Vorkommende Abkürzungen:*

**St** = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;  
**Z** = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (\*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

---

**Rauschbrand.**

**Freiburg.** Bez. **See, Ormez**, 1 R umgestanden.

**Solothurn.** Bez. **Balsthal, Laupersdorf**, 1 R umgestanden.

**Tessin.** Bez. **Bellenz, Cadenazzo**, 1 R. umgestanden.

**Gesammttotal 3 Fälle.**

**Milzbrand.**

**Bern.** Bez. **Pruntrut, Courtemaiche**, 1 R, **St. Ursanne**, 1 R, **Chevenez**, 1 R; Bez. **Konolfingen, Richigen**, 1 R; Bez. **Laupen, Neueneegg**, 1 R — **Total 5 R** umgestanden.

**Luzern.** Bez. **Hochdorf, Rothenburg**, 1 R umgestanden, 39 R, 2 P abgesperrt.

**Freiburg.** Bez. **See, Ried**, 1 R umgestanden, 10 R abgesperrt; Bez. **Broye, Murist**, 3 R umgestanden, 7 R abgesperrt. — **Total 4 R** umgestanden.

**Solothurn.** Bez. **Thierstein, Beinwyl**, 1 R, **Bärschwyl**, 1 R. — **Total 2 R** umgestanden.

**St. Gallen.** Bez. **Neutoggenburg, Oberhelfenswyl**, 1 R umgestanden, 9 R abgesperrt; Bez. **Gossau, Gossau**, 1 R umgestanden. — **Total 2 R** umgestanden.

**Thurgau.** Bez. **Arbon, Frassnacht**, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt.

**Gesammttotal 15 Fälle.**

## Maul- und Klauenseuche.

**Zürich.** Bez. Winterthur, Hofstetten, 6 St (34 R\*), Eisan 2 St (10 R\*), wovon (1 R\*) umgestanden; die Infektion rührt von einem in Gais, Kt. Appenzell A. Rh., gekauften, nach Hofstetten gebrachten Zuchtstier her, zu welchem 7 Viehbesitzer ihre Kühe führten. Die Verbreitung war eine rasche; nach Eisan erfolgte dieselbe durch ein Saugkalb fraglichen Zuchtstierhalters. — Vorbeugende Maßnahmen getroffen. — **Total 8 St (44 R\*)**, wovon (1 R\*) umgestanden.

**Bern.** Bez. Signau, Rüderswyl, 1 St (7 R\*, 4 Schw\*); Einschleppung sehr wahrscheinlich durch die Kleider eines Knechtes aus Lyssach, wo im Dezember 1887 die Seuche herrschte (Bulletin Nr. 24, Jahrgang 1887).

**Luzern.** Bez. Hochdorf, Sulz, 1 St (8 R\*), Herlisberg, 1 St (8 R\*); in beiden Fällen vermuthliche Einschleppung durch vom Marke in Altstädten (St. Gallen) eingeführtes Vieh. — **Total 2 St (16 R\*)**.

**Glarus.** Bez. Hinterland, Mittlödi, 1 St (4 R\*, 1 Schw\*); Verschleppung aus dem erstinfizirten Stalle dieser Gemeinde; Bez. Mittelland, Ennenda, 1 St, 9 R, 3 Z, Glarus, 1 St (9 R\*, 1 Schw\*), Ursprung unermittelt; Bez. Unterland, Mollis, 2 St, 21 R, 4 Schw, Mühlehorn, 1 St, 1 R, 1 Schw. — **Total 6 St, 44 R, 7 Schw, 3 Z**, wovon (13 R\*, 2 Schw\*).

**Appenzell A. Rh.** Bez. Mittelland, Speicher, 2 St (7 R\*), in einem Fall im Zusammenhang mit der Infektion in Teufen (Bulletin Nr. 5); der zweite Fall ist auf einen in St. Margrethen gekauften, nach St. Gallen transportirten Ochsen österreichischer Herkunft zurückzuleiten; Teufen, 1 St (18 R\*); Uebertragung durch den Besitzer des erstinfizirten Stalles; Reute, 1 St, (4 R\*); eingeschleppt durch einen auf dem Marke in St. Margrethen gekauften Stier. — Absperrungsmaßregeln allseitig getroffen. — **Total 4 St (29 R\*)**,

**Appenzell I. Rh.** Gonten, 2 St, 14 R.

**St. Gallen.** Bez. St. Gallen, St. Gallen, 2 St, (2 R\*) umgestanden, von Speicher (Appenzell A. Rh.) eingeschleppt; Bez. Unter-  
rheintal, Berneck, 1 St (3 R\*), von St. Margrethen her infizirt; Bez. Werdenberg, Gams, 1 St (1 R\*); Bez. See, Rapperswyl, 2 St (16 R\*), Jona, 1 St (9 R\*), Eschenbach, 3 St (7 R\*), Uznach, 1 St (23 R\*); sämmtliche Fälle in diesem Bezirk sind auf den im Bulletin Nr. 4 erwähnten Schweinetransport zurückzuführen;

Markt in Rapperswyl bis auf Weiteres eingestellt; Bez. **Gossau**, *Gossau*, 2 St (39 R\*, 2 Schf\*), Ursprung nicht aufgeklärt. — **Total 12 St (99 R\*, 2 Schf\*)**, wovon (1 R\*) umgestanden.

**Graubünden.** Bez. **Plesur**, *Chur*, 2 St (3 R\*).

**Thurgau.** Bez. **Arbon**, *Egnach*, 1 St (2 R\*), *Frassnacht*, 1 St (7 R\*), Entstehung in beiden Fällen unbekannt; Bez. **Bischofszell**, *Räuchlisberg*, 3 St (25 R\*), theils von Oberaach eingeschleppt und theils durch Personen weiterverbreitet; *Schweizersholz*, 1 St (9 R\*), Einschleppung vom Markt in St. Gallen; Bez. **Kreuzlingen**, *Dünnershaus*, 2 St (8 R\*), von Oberaach her eingeschleppt. — Gesetzliche Maßnahmen angeordnet; Befahren des Marktes in Amriswil (21. März) untersagt. — **Total 8 St (51 R\*)**.

**Gesammttotal 45 Ställe, 323 Stück Vieh, wovon 2 Stück umgestanden.**

**Vermehrung seit 15. März 18 Ställe, 129 Stück Vieh.**

### Rotz und Hautwurm.

**Bern.** Bez. **Saanen**, *Saanen*. 1 P abgethan.

**Luzern.** Bez. **Luzern**, *Luzern*, (17 P\*) als der Ansteckung verdächtig abgesperrt.

**Freiburg.** Bez. **Saane**, *Corjolens*, (1 P\*) als der Ansteckung verdächtig abgesperrt.

**Tessin.** Bez. **Locarno**, *Solduno*, 2 P abgethan, betrifft den bereits in den Bülletins Nr. 2 und 5 erwähnten Stall.

**Genf.** Bez. **Linkes Ufer**, *Plainpalais*, (2 P\*) der Seuche und (5 P\*) der Ansteckung verdächtig und unter thierärztlicher Beobachtung abgesperrt.

**Gesammttotal 3 Fälle, 25 Verdachtsfälle.**

### Rothlauf der Schweine.

**Waadt.** Bez. **Lausanne**, *Lausanne*, 1 Schw.

**Gesammttotal 1 Fall.**

### Räude.

**Graubünden.** Bez. **Maloja**, *Pontresina*, 90 Schf verseucht und der Ansteckung verdächtig.

**Waadt.** Bez. **Cossonay**, *Pampigny*, (45 Schf<sup>re</sup>); Bez. **Payerne**, *Combremont-le-Grand*, 19 Schf. — **Total 64 Schf** verseucht und der Ansteckung verdächtig.

**Gesammttotal 154 Fälle.**

---

### **Konstatirte Gesetzesverletzungen.**

**Zürich.** Eine Buße von Fr. 20 (Betreibung des Viehhandels ohne Patent); zwei Bußen von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Luzern.** Vier Bußen von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

**Freiburg.** Eine Buße von Fr. 20 (Gebrauch zweier Gesundheitsscheine für das nämliche Thier); zwei Bußen von je Fr. 10 und drei solche von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); vier Bußen von je Fr. 10 (Verletzung des Art. 57, lit. a, der Verordnung vom 14. Oktober 1887).

**Schaffhausen.** Eine Buße von Fr. 10 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

**Graubünden.** Zwei Bußen von je Fr. 20 (Sperrbruch); eine Buße von Fr. 10 (Gesetzesverletzung); eine Buße von Fr. 5 (Fälschung eines Gesundheitsscheines).

**Waadt.** Eine Buße von Fr. 20 und fünf Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 10 (Abschlachtung eines für die Metzgerei bestimmten Pferdes ohne vorgängige thierärztliche Untersuchung); eine Buße von Fr. 5 (Abschlachten und Verkauf eines zu jungen Kalbes).

---

### **Ausland.**

---

**Frankreich.** Februar: *Lungenseuche*, in 14 Departements 108 Thiere als verseucht abgethan und 371 Thiere als verdächtig geimpft; *Maul- und Klauenseuche*, 17 Departements; *Milzbrand*, 10 Departements (Jura 1 Fall); *Rauschbrand*, 14 Departements (Doubs 2 Fälle); *Rotz und Hautwurm*, in 27 Departements 45 Pferde abgethan (Doubs 2 Fälle und Ain 1 Fall); *Wuth*, in 36

Departements 188 Hunde und 1 Katze abgethan, 3 Stück Rindvieh, 2 Pferde und 3 Schafe umgestanden (Ain 8 Fälle); *Rothlauf*, 6 Departements (Hochsavoyen).

**Elsaß-Lothringen.** Januar: *Rotz*, 1 Verdachtsfall; *Milzbrand*, 17 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 16 Thiere verseucht; *Wuth*, 2 Fälle; *Rothlauf*, 1 Fall.

**Oesterreich-Ungarn.** 21. März:

|                    | Lungen-<br>seuche. | Maul- und<br>Klauen-<br>seuche. | Rotz und<br>Haut-<br>wurm. | Milzbrand. | Roth-<br>lauf. |
|--------------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------|------------|----------------|
|                    | Bezirke.           | Bezirke.                        | Bezirke.                   | Bezirke.   | Bezirke.       |
| Galizien . . . .   | 1                  | 2                               | 3                          | 1          | —              |
| Mähren . . . .     | 7                  | 5                               | —                          | —          | —              |
| Böhmen . . . .     | 21                 | 15                              | 1                          | —          | —              |
| Nieder-Oesterreich | 1                  | 9                               | —                          | —          | —              |
| Schlesien . . . .  | 3                  | —                               | —                          | —          | —              |
| Ober-Oesterreich . | 1                  | 3                               | —                          | —          | —              |
| Salzburg . . . .   | —                  | 1                               | —                          | —          | —              |
| Steiermark . . . . | —                  | 1                               | —                          | —          | —              |
| Ungarn (20. März.) | 6                  | 2                               | 3                          | 10         | —              |

**Tyrol und Vorarlberg.** 1.—15. März: *Maul- und Klauenseuche* herrschte in Rieden, Bez. Bregenz in 1 Stalle, mit 8 Stück Vieh; nunmehr erloschen; *Räude*, 89 Fälle.

**Oesterreich-Ungarn** war am 26. März frei von *Rinderpest*.

**Italien.** 27. Februar bis 4. März: *Rausch- und Milzbrand*, 27 Fälle; *Rotz*, 2 Fälle; *Lungenseuche*, 1 Fall in Melegnano (Mailand); *Maul- und Klauenseuche*, 12 Fälle (Bologna), 23 Fälle (Perugia); *Räude*, 24 Ställe mit 213 Ziegen in der Grenzgemeinde Villa verseucht.

**Rußland.** Im September 1887 sind 18,772 Thiere an der *Rinderpest* erkrankt und 11,863 der Seuche erlegen; dieselbe soll durch Rinder aus Odessa nach Malta verschleppt worden sein.

Bern, den 31. März 1888.

**Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement.**

## Bekanntmachung.

---

### Programm der Internationalen Gartenbauausstellung

zu

**Köln,**

veranstaltet unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer  
**Majestät der nunmehr verwittweten Deutschen Kaiserin und  
 Königin von Preußen** zur Feier des 25jährigen Bestehens  
 der **Gartenbaugesellschaft „Flora“** im August 1888.

---

Die Gartenbaugesellschaft „Flora“ zu Köln beabsichtigt, zur Feier ihres 25jährigen Bestehens im August 1888 eine Internationale Gartenbauausstellung in ihren durch Zuziehung benachbarter Grundstücke erheblich vergrößerten Anlagen zu veranstalten.

Aehnliche Ausstellungen hat die Gesellschaft ihrem Programm gemäß bereits in den Jahren 1865 und 1875 in's Leben gerufen. Der mächtige Aufschwung, den der Gartenbau seitdem genommen hat, veranlaßte die Verwaltung der Flora nach einem längeren Zeitraume, die Fortschritte und Erweiterungen im Gartenbauwesen auf einer umfassenden Ausstellung zur Anschauung zu bringen.

Zur Verwirklichung dieses Planes hat sich ein Generalkomitee gebildet und die Ausführung einem aus den Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Flora bestehenden Ausschusse übertragen, welcher demnächst mit den einzelnen Angelegenheiten besondere Kommissionen betrauen wird.

Die Ausstellung wird alle Pflanzen und Produkte des Gartenbaues (außer Weinreben), ferner Gartenbauten, Ornamente, gärtnerische Sammlungen, Gartenliteratur, sowie alle sonstigen Gegenstände umfassen, welche für das Wesen und die Entwicklung des Gartenbaues von unmittelbarer Bedeutung sind, und zwar in folgenden Abtheilungen:

#### **I. Gärtnerei :**

- a. Gewächshauspflanzen;
- b. Freilandpflanzen;
- c. Obstbäume und Obststräucher;
- d. Sortimente abgeschnittener Blumen.

## II. Erzeugnisse des Gartenbaues:

- a. Früchte (frische, getrocknete und konservierte);
- b. Gemüse (frische, getrocknete und konservierte);
- c. Erzeugnisse des Pflanzensaftes und der Pflanzenfaser, als:  
Weine, Biere, Pflanzenöle, Zucker, Harze, Gummi, Hanf,  
Flachs, Jute, Bast, Baumwollproben;
- d. Sonstige Erzeugnisse, wie Kaffee, Thee, Chokolade,  
Tabak etc.;
- e. Sämereien aller Art.

## III. Gartenarchitektur und Ornamentik:

- a. Pläne zu Garten- und Parkanlagen aller Art;
- b. Gewächshäuser und deren Heizungs-, Lüftungs-, Schatten-  
und Deckvorrichtungen;
- c. Gartenhäuser, Verandas, Lauben, Zelte etc.;
- d. Gartenmöbel aller Art;
- e. Terrarien, Aquarien, Volieren, Schwanen- und Enten-  
häuschen;
- f. Einfriedigungen, Plattenbeläge, Teichdichtungen, letztere  
namentlich ohne Anwendung von Cement;
- g. Gartenthore, Thüren, Spaliere aller Art;
- h. Modelle, Pläne und Entwürfe der sub *b* bis *g* verzeich-  
neten Konstruktionen nebst Kostenanschlägen;
- i. Springbrunnen und Springbrunnenaufsätze;
- k. Statuen, Vasen, Urnen, Postamente aller Art in den ver-  
schiedensten Materialien;
- l. Einfassungen für Wege, Rabatten und Beete;
- m. Blumenkörbe, Blumentische, Stellagen, Ampeln, Konsolen;
- n. Felsen und Grotten;
- o. Gartenbeleuchtungsgegenstände aller Art.

## IV. Gartengeräte:

- a. Pumpwerke mit kleineren Motoren;
- b. Berieselungsapparate, Hydranten, Schläuche, Flankirrohre,  
Wasserwagen, Gartenspritzen und Gießkannen;
- c. Bearbeitungsutensilien, als: Baumschulplüge, Jäteplüge,  
Spaten, Schaufeln, Hacken, Rechen etc.;
- d. Schneidewerkzeuge und Rasenmämmaschinen für Handbe-  
trieb, Esel- und Ponybespannung;
- e. Pflanzentransportwagen, -Karren und -Tragen;
- f. Blumentöpfe, Pflanzenetiketten, Stäbe, Nummerhölzer,  
Bouquetschachteln, Bouquetmanschetten etc.;
- g. Dörr- und Trockenapparate für Obst und Gemüse;
- h. Meß-, Nivellir- und Zeichenutensilien.

**V. Binderei:**

- a. Bouquets, Kränze, Wedel, Fächer etc.;
- b. Tafelaufsätze, Haarputz, geschmückte Körbe, Tische etc.

**VI. Gärtnerische Sammlungen:**

- a. Spezialherbarien verschiedener Pflanzenabtheilungen;
- b. Holz- und Samensammlungen;
- c. Käfer-, Schmetterling- und andere Insektensammlungen mit Bezeichnung der nützlichen und schädlichen Species.

**VII. Gartenliteratur:**

- a. Werke, welche die gärtnerischen Hilfswissenschaften betreffen;
- b. Werke über Landschaftsgärtnerei;
- c. Werke über Pflanzenkultur, Obst- und Gemüsebau, sowie über Pflanzenkrankheiten und Mittel gegen dieselben;
- d. Werke über Pomologie;
- e. Gärtnerische Zeitschriften.

**VIII. Bienenzucht:**

- a. Lebende und arbeitende Bienen;
- b. Bienenstände;
- c. Geräthe der Bienenzucht;
- d. Honig und Wachs;
- e. Bienenliteratur.

Das Komite wird bemüht sein, den Ausstellern in jeder Hinsicht entgegenzukommen und namentlich Verkehrserleichterungen nach allen Richtungen hin zu verschaffen. Es sollen demgemäß mit den betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften Verhandlungen angeknüpft werden, um für die Ausstellungsgegenstände ermäßigte Frachttarife zu erlangen, auch Schritte gethan werden, um angemessene Zollerleichterungen für die Aussteller zu erzielen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden möglichst bald bekannt gemacht werden.

Das Preisrichteramt wird aus anerkannt tüchtigen Sachverständigen des In- und Auslandes bestehen.

**Ein Standgeld soll nicht erhoben werden.**

Nähere Auskunft über die Ausstellung ertheilt die Gartenbau-gesellschaft „Flora“ in Köln, an welche auch alle darauf bezüglichen Korrespondenzen franko zu richten sind.

Bern, den 3. April 1888.

**Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Bekanntmachung.

---

Unter Bezugnahme auf die in heutiger Nummer des Bundesblattes publizierte Schlußnahme des Bundesrathes betreffend die Inkraftsetzung der Zolltarifnovelle vom 17. Dezember 1887 bringen wir hiemit zur Kenntniß, daß eine neue Gebrauchsausgabe des schweizerischen Zolltarifs nebst Tariferläuterungen und statistischem Waarenverzeichnisse im Drucke liegt.

Sobald dieselbe erschienen, werden wir eine besondere Bekanntmachung erlassen und die Bezugsstellen bekannt geben.

Bern, den 7. April 1888.

Eidg. Oberzolldirektion.

---

## Bekanntmachung.

---

Es kommt sehr oft vor, daß schweizerische Civilstandsbeamte versäumen oder sich weigern, ihre Unterschriften auf Civilstandsakten, die sie anlässlich von Eheschließungen schweizerischer Bürger in Italien auszustellen haben, durch die Staatskanzlei ihres Kantons beglaubigen zu lassen, so daß die schweizerische Gesandtschaft in Rom sich genöthigt sieht, dieselben zurückzusenden. Daher unnütze Zögerungen und Kosten.

Die unterzeichnete Amtsstelle sieht sich infolge dessen veranlaßt, unter Hinweis auf die schon früher gegebenen Weisungen (Geschäftsbericht 1881 : Bundesblatt 1882, II, 744) und auf die Uebereinkunft mit Italien vom 11. Mai 1886 (Amtl. Samml. n. F. IX, S. 32) daran zu erinnern, daß sämmtliche nach Italien bestimmte civilstandsamtliche Urkunden von den Staatskanzleien legalisirt sein müssen.

Bern, den 31. März 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

Da der Handelsvertrag zwischen der **Schweiz** und **Italien** mit **Ende Februar** abgelaufen und ein neuer Vertrag noch nicht zu Stande gekommen ist, hat der schweiz. Bundesrath angeordnet, es sei Italien bis auf Weiteres und unter der Voraussetzung, daß seinerseits Gegenrecht gehalten werde, auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so daß für die Waareneinfuhr aus Italien, anstatt der durch den bisherigen Vertrag gebundenen Ansätze, entweder die entsprechenden Ansätze des schweizerischen Generaltarifs oder bei solchen Positionen, die gegenüber anderen Staaten gebunden sind, die daherigen Konventionalansätze in Anwendung zu kommen haben.

Es wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Italien gegenüber eingeräumt gewesenen Zollermäßigungen auch für die übrigen, auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Staaten, Geltung hatten, somit für letztere mit Ablauf des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages ebenfalls dahingefallen sind.

Die Tarifänderungen, welche mit 1. März 1888 eingetreten sind und bis auf Weiteres bestehen bleiben, betreffen folgende Artikel:

| Tarif-Nr. |  | früherer   | jetziger            |
|-----------|--|------------|---------------------|
|           |  | Zollansatz |                     |
|           |  | per q.     | per q.              |
| 9         | Süßholzsaft . . . . .  | 7. —       | 10. —               |
| 52        | Brennholz, Reisig, Holzkohlen . . . . .                                  | frei       | — 02                |
| 176 a     | Marmor in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt . . . . . | 1. —       | 1. 50 <sup>1)</sup> |
| 191       | Eier . . . . .   | — 50       | 1. —                |
| 216       | Reis, geschält . . . . .   | 1. —       | 1. 25               |
| 218       | Teigwaaren . . . . .   | 5. 50      | 10. —               |
| 256       | Wermuthwein . . . . .  | 3. 50      | 16. — <sup>2)</sup> |
| 16        | Rohseide (gekämmte Floretseide und Grège ausgenommen) . . . . .          | 4. —       | 7. —                |

Bern, den 1. März 1888.

Eidg. Zolldepartement.

<sup>1)</sup> Konventional-Tarif mit Frankreich.

<sup>2)</sup> Nebst Monopolgebühr.

## Bekanntmachung.

---

Zufolge einer vom schweizerischen Konsulat in Genua dem Bundesrath gemachten Mittheilung kommt es nicht selten vor, daß schweizerische Auswanderer, welche sich bereits mit Schiffsbillets für die Reise nach Amerika versehen haben, am Vorabend des Einschiffungstages ohne Schriften daselbst anlangen. Nun können sich aber in Genua schriftenlose Personen nicht nach Amerika einschiffen, was zur Folge hat, daß jene Leute meist in große Verlegenheit gerathen. Gelingt es hie und da dem Konsulat, auf telegraphischem oder anderem Wege die Identität der Betreffenden festzustellen, um sie daselbst mit Pässen versehen zu können, so kommen die Leute ohne großen Schaden weg, allein die Möglichkeit der Feststellung der Identität ist nicht immer vorhanden. Die meisten der betreffenden Auswanderer geben vor, in der Schweiz vernommen zu haben, daß man nach Amerika keine Schriften nöthig habe. Das Konsulat wünscht daher, daß das schweizerische Publikum auf diese irrthümliche Ansicht aufmerksam gemacht werde, welchem Wunsche das unterzeichnete Departement durch gegenwärtige Publikation Folge gibt.

Bern, den 5. September 1887.

**Schweizerisches**  
**Handels- und Landwirthschaftsdepartement:**  
*Abtheilung Auswanderungswesen.*

---

Reproduzirt im April 1888.

---

## Bekanntmachung.

---

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat zu Anfang Juli 1887 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb auf den gleichen Zeitpunkt des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zum 30. Juni 1888 keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den

Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 20. Januar 1888.

**Schweiz. Departement des Auswärtigen :**  
*Abtheilung Auswanderungswesen.*

---

## **Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:**

### **№ 46, vom 5. April 1888.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Jahresbilanz der Kantonalbank von Bern. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. Bekanntmachungen: Handel mit Gold- und Silberabfällen. Bundesrathsverhandlungen. Ausfuhr aus dem Konsulardistrikt Bern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Handelspolitisches. Weltausstellung in Barcelona.

### **№ 47, vom 7. April 1888.**

Rechtsdomizile. Handelsregister. Fabrikmarken. Schweizerische Emissionsbanken. Einnahmen der Zollverwaltung. Tarifentscheide des Zolldepartements. Bekanntmachungen: Zollkarte der Schweiz; neue Gebrauchsausgabe des abgeänderten Zolltarifs. Konsulatsberichte: Bahia, Barcelona. Handelspolitisches. Zollwesen des Auslandes: Italien; Uruguay; Deutschland. Ursprungszeugnisse: Italien. Internationale Institute. Situation ausländischer Banken.

### **№ 48, vom 10. April 1888.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Kantonale Hausir- und Patenttaxen. Abgeänderte Positionen des schweizerischen Zolltarifs. Bundesrathsverhandlungen. Konsularberichte: Galatz. Ausfuhr aus den Konsulardistrikten Zürich, Basel und Genf nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Handelspolitisches. Situation ausländischer Banken.

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes,**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1888             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 15               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 14.04.1888       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 266-283          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 013 918       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.